



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Gebührensatzung für den Friedhof in Augustfehn II

vom 13.12.1999
gültig ab 18.12.1999

1. Änderungssatzung vom 15.05.2001
gültig ab 18.05.2001
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 17.05.2001
2. Änderungssatzung vom 18.06.2002
gültig ab 23.06.2002
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 22.06.2002
3. Änderungssatzung vom 07.12.2004
gültig ab 01.01.2005
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 10.12.2004
4. Änderungssatzung vom 15.06.2010
gültig ab 26.06.2010
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 25.06.2010
5. Änderungssatzung vom 19.12.2017
gültig ab 01.01.2018
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreis Ammerland Nr. 38 vom 22.12.2017

6. Änderungssatzung vom 06.03.2018
gültig ab 01.04.2018
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreis Ammerland Nr. 10 vom 23.03.2018

7. Änderungssatzung vom 19.12.2023
gültig ab 01.01.2024
veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Apen Nr. 46 vom 20.12.2023

8. Änderungssatzung vom 10.12.2024
gültig ab 01.01.2025
veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Apen Nr. 41 vom 17.12.2024



Gebührensatzung für den Friedhof in Augustfehn II

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und der Satzung der Gemeinde Apen vom 13.12.1999 betr. des Friedhofs- und Bestattungswesen (NWZ vom 17.12.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.05.2011 (NWZ vom 10.06.2011) hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

1. Für die Benutzung des Friedhofes und ihre Einrichtungen in Augustfehn II sowie für die damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.
2. Ihre Höhe richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die antragstellenden Personen und die Person, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt wird oder die Leistungen vorgenommen werden.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
3. Ist ein Gebührenschuldner nicht bekannt, kann das hinterlassene Vermögen des Verstorbenen in Höhe der Gesamtgebühren in Anspruch genommen werden.

§ 3 Beendigung von Nutzungsrechten bei Zahlungsverzug

1. Bei nicht belegten Gräbern, für die Gebühren nach dieser Satzung trotz zweimaliger Mahnung und nach einem fruchtlosen Vollstreckungsversuch nicht bezahlt worden sind, fallen die Rechte an den Grabstellen an den Eigentümer des Fried-

hofes zurück. In der zweiten Mahnung ist auf diese Bestimmung besonders hinzuweisen.

2. Werden Gebühren nicht bezahlt und sind Gebührenschuldner nicht feststellbar, fallen die Rechte an den Grabstellen an den Eigentümer des Friedhofes zurück. Hierauf wird durch Aushang in den Aushangkästen am Rathaus und am Friedhof einen Monat lang hingewiesen.

§ 4 Gleichstellung

Dem Erwerb einer Grabstätte im Sinne des § 33 Abs. 2 der Satzung betr. das Friedhofs- und Bestattungswesen ist im Falle eines nicht nachzuweisenden Beginns eines Nutzungsrechts grundsätzlich der Zeitpunkt der Erstbelegung der Grabstätte gleichzustellen. Sind beide Zeitpunkte nicht feststellbar, tritt an deren Stelle ein von der Friedhofsverwaltung ermittelter Zeitpunkt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht, wenn die Leistung beantragt oder veranlasst worden ist.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

(siehe Deckblatt)

Gebührentarif für den Friedhof in Augustfehn II

1	Benutzungsgebühren	Euro
a	Grabstelle ab dem 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 35 Jahre	340,00
b	Grabstelle ab dem 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 35 Jahre – anonym	1.290,00
c	Kindergrabstelle bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Nutzungszeit 20 Jahre	170,00
d	Kindergrabstelle bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Nutzungszeit 20 Jahre – anonym	670,00
e	Urnengrab – Nutzungszeit 20 Jahre	170,00
f	Urnengrab – Nutzungszeit 20 Jahre – anonym	670,00
g	Urnenzubettungsgebühr	170,00
2	Bestattungsgebühren (einschließlich Benutzung der Friedhofskapelle/des Vorraumes)	Euro
a	bei Grabstellen ab dem 5. Lebensjahr	650,00
b	bei Grabstellen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	430,00
c	bei Urnengräbern	370,00
d	sonstige im Zusammenhang mit der Bestattung Abrechnung	fällige Kosten nach Aufwand
3	Friedhofsunterhaltungsgebühren	Euro
a	Jahresgebühr für die allgemeine Pflege und Unterhaltung des Friedhofes je Grabstelle	20,00
b	einmalige Gebühr für die Unterhaltung von Rasengräbern	100,00
4	Verlängerung von Nutzungsrechten	

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte gebührenpflichtig vorgenommen.

Die Pflege- und Unterhaltungsgebühr zu 3 a kann entsprechend der Nutzungszeit der Grabstellen in einer Summe gezahlt werden. Bei Urnengräbern beträgt diese Vorauszahlung bis zum Ende der Nutzungszeit 500,00 €. Bei Grabstellen ab dem 5. Lebensjahr beträgt diese Vorauszahlung bis zum Ende der Nutzungszeit 950,00 €. Bei Grabstellen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt diese Vorauszahlung bis zum Ende der Nutzungszeit 350,00 €. Bei anonymen Bestattungen ist die Pflege – und Unterhaltungsgebühr mit der Benutzungsgebühr abgegolten.

Bei unterschiedlichen Ruhezeiten in mehrstelligen Grabstellen kann für alle Grabstellen ein auf das Ende des zuletzt Bestatteten bezogenes einheitliches Nutzungsrecht (Nutzungszeit) erworben werden. Die Höhe der zu zahlenden Benutzungsgebühr richtet sich nach der noch erforderlichen Ruhezeit und ist in dem Verhältnis zu der gesamten Nutzungszeit zu berechnen.

Gemeinde Apen Stand: 10.12.2024